



Vertrag über eine Spielberechtigung

Stand 21.10.2024

zwischen der

GPG Sport- und Freizeitstätten

Betriebs GmbH

Ziegelei 1

34281 Gudensberg

- im nachfolgenden kurz „**Betreiber**“ genannt -

und

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

Mobiltelefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

als Spielberechtigten

- im nachfolgenden kurz „**SB**“ genannt -

Präambel

Der Betreiber betreibt als Pächter einen 9-Loch-Golfplatz mit Übungsgelände sowie Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude.

In Ausübung dieses Rechtes schließt der Betreiber nachfolgenden Spielberechtigungsvertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages (Spielberechtigung)

Gegenstand des Vertrages ist der Erwerb einer Spielberechtigung auf dem Golfplatz im Golfpark Gudensberg durch den SB.

Die Spielberechtigung gilt jeweils nur für eine natürliche Person, und zwar nur für den SB selbst. Sie ist nicht übertragbar, auch Pfändung oder Abtretung gelten als ausgeschlossen.

§ 2 Spielrecht

Der Betreiber gewährt dem SB - neben weiteren Spielberechtigten - das persönliche Recht, auf der Golfanlage im Golfpark Gudensberg (mit 9 Spielbahnen und Übungsflächen) Golf zu spielen. Es gelten die Haus- und Nutzungsordnung sowie die Platzregeln in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Durchführung von Turnieren und Veranstaltungen ist der Betreiber berechtigt, die Nutzung der Golfanlage teilweise auf Dritte zu übertragen oder zu sperren. Das Spielrecht des SB kann daher aufgrund der Durchführung solcher Turniere und Veranstaltungen o.ä. beeinträchtigt werden. Ein Anspruch auf Reduzierung der Nutzungsgebühren oder auf Schadenersatz ist daraus nicht gegeben.

Die Spielgebühr wird vom SB für die jährliche Pflege und Unterhaltung der Golfanlagen durch die Betreibergesellschaft und für die jährliche Ausübung des Spielrechts gemäß der Haus-, und Nutzungsordnung sowie der Platz- und Spielregeln in der jeweils gültigen Fassung entrichtet.

Der SB nimmt zur Kenntnis, dass die Golfanlage nicht ganzjährig im ordentlichen Spielbetrieb nutzbar ist. Die witterungsbedingte Nichtnutzbarkeit der Golfanlage liegt entsprechend im Verwendungsrisiko des SB. Der Golfsport ist ein Spiel in der Natur. Damit ist die Haftung für Beschädigung des Golfplatzes und der Übungsflächen vertragsgemäß ausgeschlossen, es sei denn, die Unbespielbarkeit des Platzes oder der Übungsflächen ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Betreibers zurückzuführen. Dies gilt ebenso für die vorübergehende Nichtnutzbarkeit der Golfanlage infolge von sonstigen Ereignissen „höherer Gewalt“ und/oder darauf beruhenden behördlichen Maßnahmen, die weder der Betreiber noch die SB zu vertreten haben (z.B. Streik, Hochwasser und sonstige Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Quarantäneanordnungen, Wildtierschäden oder behördliche Eingriffe und Maßnahmen (z.B. auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes)). Dies gilt auch, wenn z.B. die Epidemie bzw. Pandemie den Parteien bereits bekannt ist, aber die Maßnahmen, die zu Einschränkungen oder zur Schließung des Golfbetriebs führen, noch andauern oder erneut behördlich angeordnet werden.

§ 2a Mitgliedschaft in Landesverband und DGV; Handicap-Verwaltung

Sofern der SB in der Gebührentabelle gem. §6 dieses Vertrages ein Modell mit HGVDGV-Mitgliedschaft auswählt, verpflichtet sich der Betreiber den SB beim DGV e.V. anzumelden und für die entsprechende(n) Meldung(en) zur Saison mit Handicap-Verwaltung Sorge zu tragen.

Die dafür ausgewiesene Pauschale dient zur Entrichtung der jährlichen Verbandsbeiträge sowie zur administrativen Abwicklung des Vorgangs.

§ 2b Spielrechte und Vergünstigungen auf Kooperationsanlagen

Im partnerschaftlichen Dialog bemüht sich der Betreiber für den SB vergünstigte Spiel-Möglichkeiten auf anderen Golfanlagen, insbesondere auf den umliegenden Anlagen in der Region, zu ermöglichen.

Mit welchen Anlagen solche Kooperationsvereinbarungen mit Preisvergünstigungen abgeschlossen wurden, kann der Homepage des Betreibers entnommen werden. Der aktuelle Link lautet: <https://www.golfpark-gudensberg.de/startseite/golfparkgudensberg/preise-kooperationen/>

§ 3 Spezielle Dienste und sonstige Leistungen

Die von dem Betreiber festgesetzten Gebühren oder Preise für spezielle Dienst- und sonstige Leistungen, insbesondere für Übungsbälle, Trainerstunden, Turniergelder, Garderobenschränke und Unterstellplätze für Golfwagen, gemietete Ausrüstungsgegenstände und ähnlichem, sind von diesem Vertrag nicht erfasst und vom SB in jedem Fall der Inanspruchnahme gesondert zu bezahlen.

§ 4 Pflichten des SB

Der SB hat ausdrücklich folgende vertragliche Pflichten:

- Zahlung der jeweiligen Jahresspielgebühr an den Betreiber;
- Einhaltung der vom Betreiber aufgestellten Haus- und Nutzungsordnung;
- Einhaltung der Platz- und Golfregeln;

§ 5 Laufzeit, Option und Kündigung des Vertrages

Der Vertrag beginnt am [_____] und läuft bis zum Ende des Kalenderjahres.

Das Spielrecht kann bereits ab [_____] kostenfrei genutzt werden.

Wird der Vertrag erst nach dem Januar eines Jahres geschlossen, so gilt das Kündigungsrecht erst mit 3 monatiger Frist zum Jahresende des darauffolgenden Jahres.

Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um 12 Monate, endet jedoch spätestens am 31.12.2033.

Der SB erhält die Option, falls nach Ablauf dieses Vertrages der Golfplatz vom Betreiber weiter betrieben wird, seine Spielberechtigung zu den dann vom Betreiber festgesetzten Bedingungen zu verlängern.

Im Falle einer Kündigung sind der Spielberechtigungsausweis und der DGV-Ausweis spätestens an dem Tag, an dem der Vertrag endet, vom SB an den Betreiber zurückzugeben.

Sofern der DGV-Ausweis nicht zurückgegeben wird, schuldet der SB eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Spielgebühr bis zur Rückgabe des DGV- Ausweises, längstens für die Dauer der Gültigkeit des DGV-Ausweises. Die Nutzungsentschädigung wird entsprechend anteilig für die Zeit bis zur Rückgabe bzw. längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeit des DGV-Ausweises berechnet.

Die Kündigung des Spielrechtsvertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 6 Gebühren für Spielrecht

Der SB verpflichtet sich, an den Betreiber für das gewährte Spielrecht je Vertragsjahr folgende Spielrechtsgebühren zu bezahlen (Gewünschtes Ticket und Zahlungsweise sind angekreuzt):

Jahresticket 9-Loch-Platz inkl. Übungsanlage	Grundgebühr	HGV/DGV-Pauschale	Jahreszahler	Monatszahler
Erwachsene (Vollzahler)	699,00 €	40,00 €	739,00 € <input type="checkbox"/>	73,90 € <input type="checkbox"/>
Partnerkarte (als Ergänzung zum Vollzahler)	639,00 €	40,00 €	679,00 € <input type="checkbox"/>	67,90 € <input type="checkbox"/>
Bundeswehr	559,20 €	40,00 €	599,20 € <input type="checkbox"/>	59,92 € <input type="checkbox"/>
Schwerbehinderte ab 60%	559,20 €	40,00 €	599,20 € <input type="checkbox"/>	59,92 € <input type="checkbox"/>
Auszubildende und Studierende bis 27 Jahre	329,00 €	40,00 €	369,00 € <input type="checkbox"/>	36,90 € <input type="checkbox"/>
Jugendliche 15-18 Jahre	169,00 €	***	169,00 € <input type="checkbox"/>	16,90 € <input type="checkbox"/>
Schüler 11-14 Jahre	99,00 €	***	99,00 € <input type="checkbox"/>	9,90 € <input type="checkbox"/>
Kinder bis 10 Jahre	- €	***	- € <input type="checkbox"/>	- € <input type="checkbox"/>
Fernmitgliedschaften	299,00 €	40,00 €	339,00 € <input type="checkbox"/>	33,90 € <input type="checkbox"/>
Zweitmitgliedschaften	399,00 €	***	399,00 € <input type="checkbox"/>	39,90 € <input type="checkbox"/>
Nur Übungsanlage	249,00 €	***	249,00 € <input type="checkbox"/>	24,90 € <input type="checkbox"/>

Rein informatorisch wird dem SB mitgeteilt, dass sich die Spielgebühr aktuell kalkulatorisch wie folgt zusammensetzt, auch wenn diese in gleichen monatlichen Raten bezahlt wird:

- Jährliche Bereitstellung, Pflege und Unterhaltung des Golfplatzes 70% der Spielgebühr
- Verwaltung und Service Januar-Dezember 20%
- Nutzung des Vertragsgegenstandes durch den Spielberechtigten 10% der Spielgebühr

Der SB kann hieraus keine Rechte herleiten.

Der Betreiber behält sich das Recht vor, die Spielrechtsgebühr entsprechend eingetretener oder zu erwartender Kostenänderungen (insbesondere bei Änderungen der Betriebs- und Bewirtschaftungskosten, wie z.B. Strom, Kraftstoffe, Heizkosten, Wasserkosten, Düngemittel und Lohnkosten) anzupassen.

Der Betreiber wird dem Spieler eine Änderung der Spielgebühr bis spätestens 31.08. eines Jahres in Textform bekannt geben. Die neuen Spielgebühren gelten sodann ab dem 01.01. des Folgejahres bei monatlicher Zahlweise, bei jährlicher Zahlweise ab dem nächsten Rechnungsturnus. Sofern der Spieler mit der Kostenanpassung nicht einverstanden ist, kann er den Spielrechtsvertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die

Kostenanpassung mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres kündigen (Sonderkündigungsrecht). Die Kündigung ist gegenüber dem Betreiber mindestens in Textform zu erklären.

Die Jahresspielgebühr ist jeweils mit Rechnungstellung zum Beginn eines jeden Vertragsjahres zur Zahlung fällig, bei monatlicher Zahlung jeweils zum Beginn des Monats.

Die o.g. Spielrechtsgebühr wird grundsätzlich vom Betreiber im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen, der SB erteilt hierzu auf Anlage 1 zu dieser Vereinbarung die Berechtigung.

Der SB wünscht die Zahlung auf Rechnung und erklärt sich mit einer zusätzlichen Servicegebühr je Rechnung von 10,- € für einverstanden.

Der Spieler kann das Nutzungsentgelt weder mindern noch zurückfordern, wenn er von dem eingeräumten Nutzungsrecht ganz oder teilweise keinen Gebrauch macht.

Insbesondere kann der Spieler das Nutzungsentgelt weder mindern noch zurückfordern, wenn er vom eingeräumten Nutzungsrecht aus von ihm zu vertretenden und/oder aus seiner Risikosphäre stammenden Gründen nicht Gebrauch machen kann. Weiterhin kann der Spieler das Nutzungsentgelt weder mindern noch zurückfordern, wenn er vom eingeräumten Nutzungsrecht aufgrund von ihm nicht zu vertretender Gründe vorübergehend keinen Gebrauch machen kann.

Die Weiterzahlungspflicht entfällt, wenn der Betreiber oder dessen Beauftragte die Nutzung der Anlage durch eine schuldhafte Vertragsverletzung verhindert haben.

Solange der SB fällige Zahlungen nicht geleistet hat, ruhen die Rechte des SB aus diesem Vertrag, insbesondere das Spielrecht.

Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen fällige Zahlungsansprüche des Betreibers sind vereinbarungsgemäß ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Soweit in den nachfolgenden Absätzen dieses § 7 nichts anderes vereinbart ist, ist die Haftung des Betreibers auf Schadensersatz ausgeschlossen.

Der Betreiber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Spieler regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), verletzt.

Der Betreiber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Betreibers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

Ferner gelten die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbegrenzungen gemäß dieses § 7 nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Verletzung einer Garantie durch den Betreiber, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Betreibers.

Dem Spieler wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mitzubringen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch eingebrachte Wertgegenstände übernommen. Das Deponieren von Geld oder Wertgegenständen in einem

durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Spind bzw. Caddiebox begründet keine Pflicht des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.

§ 8 Rechtsnachfolge

Dieser Vertrag ist nicht vererblich. Die Rechte aus diesem Vertrag können nur von einer natürlichen Einzelperson ausgeübt werden.

Für den Fall, dass der Betreiber Rechte und Pflichten an dem Betrieb der Golfanlage auf einen Dritten überträgt, stimmt der SB bereits jetzt der Übertragung dieses Vertrages auf den Dritten zu.

§ 9 Änderungsvorbehalt

Der Betreiber behält es sich ausdrücklich vor, die vorliegenden vertraglichen Regelungen bzw. die AGB an die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung anzupassen. Der Betreiber verpflichtet sich, dem Spieler die jeweils geänderten AGB unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) an die dem Betreiber zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse zu übermitteln. Der Spieler kann mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung mit welcher die geänderten AGB übersandt werden, diesen in Textform (§ 126b BGB) an die in der Änderungsmitteilung angegebene E-Mail-Adresse widersprechen. Unterbleibt ein fristgerechter Widerspruch des Spielers, gelten die geänderten AGB als angenommen. Der Betreiber wird den Spieler in der Änderungsmitteilung darauf hinweisen, dass die geänderten AGB als angenommen gelten, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 10 Informationen zum Datenschutz

Unter <https://www.golfpark-gudensberg.de/startseite/kontakt/datenschutzerklaerung/> finden Sie unsere vollumfänglichen Informationen zum Thema Datenschutz im Rahmen unserer Zusammenarbeit.

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Textformklausel selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Falle sind die Vertragsparteien verpflichtet, die ungültige oder unwirksame Bestimmung so umzudeuten, zu ergänzen, umzuwandeln oder eine entsprechende Neuregelung zu treffen, dass der mit der Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für eine etwaige Regelungslücke.

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich materielles deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrecht Anwendung.

§ 12 Anlagen

Als Anlagen zu diesem Spielrechtsvertrag gehören:

Anlage 1: SEPA-Lastschriftmandat

Gudensberg, den _____

Ort, Datum

GPG Sport- und Freizeitstätten
Betriebs GmbH

Spielberechtigte*r
(bei Minderjährigen: Vertretungsberechtigte*r)

ANLAGE 1

SEPA-Lastschriftmandat

GPG Sport- und Freizeitstätten Betriebs GmbH, Ziegelei 1, 34281 Gudensberg

Gläubiger-ID: DE39ZZZ00002662887

Mandatsreferenz: _____

Ich ermächtige hiermit die GPG Sport- und Freizeitstätten Betriebs GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GPG Sport- und Freizeitstätten Betriebs GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Abweichend von der vom Gesetzgeber vorgesehenen Regelvorankündigungsfrist ("Pre-Notification") von 14 Tagen vor dem Lastschritfeinzug bestätige/n ich mit meiner Unterschrift auf diesem Schreiben die Vereinbarung einer Pre-Notification-Frist von mindestens 5 Kalendertagen vor dem Lastschritfeinzug bei der Erstlastschrift und 2 Kalendertagen bei Folgelastschriften.

Zahlungspflichtiger und Kontoinhaber

Straße, Nr.

PLZ und Ort

Kreditinstitut

BIC

IBAN (22stellig inkl. Ländercode, z.B. DE)

Ort, Datum und Unterschrift